

valutige Ausland erhoben, und zwar soll der Aufschlag von 100% nach den hochvalutigen Ländern wie England, Frankreich, Holland, Belgien, Luxemburg, Dänemark, Norwegen, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten, Japan berechnet werden, ein Aufschlag von 60% nach den Ländern mittlerer Valuta wie Griechenland, Italien, Portugal, Spanien, Argentinien, Brasilien, Chile und den übrigen südamerikanischen Ländern südlich von Mexiko. Den Buchhändlern im Ausland wird ein um 10% geringerer Beitrag angerechnet. Exporteur und Exportzwischenhändler des Inlandes werden insofern am Valutamehrerlös beteiligt, als ihnen vom Betrage der Verlegerfaktur bestimmte Prozentsätze gekürzt werden. Einzelne Bücher im Werte von über M 500.— bleiben von dem Aufschlage befreit, sofern der Verleger nichts anderes bestimmt. Höhere Aufschläge sowie höhere Preise als diejenigen, die durch die vorgeschriebenen Zuschläge entstehen, oder Preise in ausländischer Währung können von dem Verleger festgesetzt und sollen von der Außenhandelsnebenstelle geschützt werden.

Der dem Zwischenbuchhandel mit Regelung vom 15. Dezember 1920 eingeräumte Anteil am Valutamehrerlös sollte dem Geiste der Verkaufsordnung nach nicht solchen Vertriebsstellen zufließen, die offenbar lediglich zu dem Zwecke, Valutagewinne zu erzielen, ins Leben gerufen sind. Die Bekanntmachung vom 17. Januar 1921, die eine einschränkende Begriffsbestimmung des Zwischenbuchhandels im Sinne von § 10 b Absatz 4 der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen versuchte, bezweckte daher nicht eine Schädigung bereits bestehender Geschäfte, sondern im Gegenteil einen Schutz des Verlags und des Zwischenbuchhandels vor einer Konkurrenz, die altbewährten Firmen von solchen Eintagsfliegen des Versandhandels droht.

Der Vorstand bedauert, daß die verständliche Segnerschaft ausländischer Konsumenten durch einzelne Teile des deutschen Buchhandels selbst geblüht worden ist. Es liegt ihm fern, das Recht jedes Mitgliedes, Maßnahmen des Vorstandes oder Beschlüsse der Hauptversammlung einer Kritik zu unterziehen, irgendwie beschneiden zu wollen, er hält es aber für eine Pflicht der Kollegialität, daß Verfügungen, die von einer überwältigenden Mehrheit gewünscht oder gebilligt werden, nicht unter Anrufung außerhalb des Buchhandels stehender Kreise öffentlich bekämpft werden. Wenn dem ausländischen Besteller, der begreiflicherweise lieber die deutschen Inlandpreise zahlt als erhöhte Auslandpreise, vom deutschen Buchhändler selbst die Antwort zuteil wird, daß ein solcher Anspruch berechtigt sei und seine Erfüllung nur an der »unsinnigen« Verkaufsordnung für Auslandslieferungen scheitert, so kann der an Schärfe und Umfang zunehmende Widerstand des Auslandes nicht wundernehmen.

Gibt ein Kaufmann drei Pfund Gold, um als Gegenwert ein Pfund Gold zu erhalten, so liegt das Unsinnige eines solchen Verhaltens offen zutage. Kaum anders ist es aber zu beurteilen, wenn eine Volkswirtschaft einer anderen drei Bücher zu einem Preise überläßt, zu dem sie nicht ein einziges derselben Art und Güte vom Ausland zu erwerben vermag. Das Mißverhältnis, das zwischen der Kaufkraft der Mark im Inland und ihrer internationalen Bewertung besteht, wird besonders deutlich, wenn so Ware gegen Ware in Beziehung gebracht und der trügerische Wertmesser des Geldes ausgeschaltet wird. Es zwingt zu einer unterschiedlichen Preisbildung, die sich auch nicht durch den Hinweis auf ein kulturelles Propagandainteresse widerlegen läßt. Zugegeben auch, daß die größtmögliche Verbreitung deutscher Geisteserzeugnisse wichtiger ist als der Sondervorteil des Buchhandels, so handelt es sich eben hier nicht um einen erheblichen Sondervorteil, sondern um die Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des deutschen Verlagsbuchhandels. Entzieht man ihm die Mehreinnahmen aus dem Auslande, damit die Kulturelemente in größerem Umfange verbreitet werden, so zerschlägt man auf der andern Seite einen größeren Teil, weil er in seiner wirtschaftlichen Entstehung auf die Mehreinnahmen aus dem Auslande angewiesen ist. Es können mit anderen Worten nur solche Werke im Auslande verbreitet werden, deren Erscheinen sich im Inlande ermöglichen ließ! Auch das Ausland würde für die gerechte Forderung des Buchhandels ungleich mehr Ver-

ständnis haben, wenn es statt freundschaftlicher Aufklärung nicht vielfach eine Bestätigung seiner eigenen Bedenken durch deutsche Buchhändler selbst erfahren würde. Das Verlangen, die Inlandpreise müßten so hoch sein, daß sich unter Zugrundelegung des Tageskurses ohne weiteres ein ausreichender Auslandpreis ergäbe, beruht jedenfalls auf einer völligen Verkennung der Kaufkraft unseres Volkes und sollte unter keinen Umständen den Leitstern buchhändlerischer Preispolitik bilden. Ohne Zweifel ist eine solche Methode für den internationalen Handel bequem, sie wäre aber dem Absatz des Buches im Inland außerordentlich schädlich und ebensowenig mit den kulturellen Pflichten des Buchhandels vereinbar, der es nicht zulassen kann, daß seine Ware nur noch den reichsten Konsumentkreisen zugänglich wird.

Der Vorstand hat beim Reichswirtschaftsministerium beantragt, die Ausfuhrkontrolle zunächst bestehen zu lassen; er hat dabei betont, daß die gegenwärtige Unsicherheit weitaus das Gefährlichste ist und einen lähmenden Einfluß auf das Auslandsgeschäft ausüben muß, sodaß eine alsbaldige Klärung im allseitigen Interesse gelegen ist. Dem Wunsche des Reichswirtschaftsministeriums ist durch den bereits erwähnten Abbau und durch die vorgenommene Vereinfachung der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen entsprochen worden.

Was die Bestrebungen der Schriftsteller betrifft, am Valutamehrerlös beteiligt zu werden, so empfehlen wir, hierbei nicht nur rein rechtliche Erwägungen maßgeblich sein zu lassen, sondern auch darüber hinaus nach Kräften Entgegenkommen zu bezeugen.

Die von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe ursprünglich erhobene Ausfuhrbewilligungsgebühr von 2% ist vom 1. Januar 1921 ab vom Beirat auf 1% herabgesetzt worden. Überschüsse, die dadurch entstanden, daß der Gebührensatz zu hoch bemessen war, wurden durch Beschluß des Beirats verteilt. Hierbei fiel dem Börsenverein als der Spitzenvertretung des Buchhandels, von der die Außenhandelsnebenstelle ins Leben gerufen ist, ein größerer Beitrag zu. Dieser Betrag wurde zur Deckung des großen Kapitalbedarfs und zur Balancierung seiner bedeutenden Ausgaben dringend benötigt, zumal da ihm durch die Errichtung der Außenhandelsnebenstelle und durch die Auslandsverkaufsordnung selbst eine außerordentlich große und kostspielige Mehrarbeit erwachsen ist. Der Vorstand hat daher keine Bedenken gehabt, diesen Betrag zugunsten des Vereinsvermögens in Empfang zu nehmen. In der Presse ist gegen eine derartige Verteilung, vor allem aus Schriftstellerkreisen, lebhafter Widerspruch laut geworden. Bei diesen Angriffen wird aber übersehen, daß es sich hier nicht um eigentliche Valutamehrerlöse handelt, sondern um Gebührenüberschüsse, und daß diese in erster Linie dem Exporteur wieder zufließen müssen, von dem sie über das notwendige Maß hinaus erhoben sind. Da eine solche Rückerstattung aber durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen ist und überdies auf unüberwindliche praktische Schwierigkeiten stoßen würde, blieb nur der Weg übrig, den Überschuß in einer möglichst gerechten Weise zu verteilen. Dann erschien aber die Zuwendung an diejenige Spitzenvertretung gerecht, in der fast alle maßgeblich am Export und damit an der Aufbringung der Gebühren beteiligten Firmen zusammengefaßt sind. Es ist völlig ausgeschlossen, hier allen Wünschen gerecht zu werden, sodaß wir die Bitte aussprechen, in eine Erörterung darüber, daß die Verteilung auch nach anderen Gesichtspunkten hätte erfolgen können, nicht einzutreten, zumal da nicht der Vorstand des Börsenvereins, sondern der Beirat der Außenhandelsnebenstelle die Verteilung vorgenommen hat. Der Vorstand hat jedenfalls die Interessen des Börsenvereins zu wahren geglaubt, wenn er von der Möglichkeit, die Finanzlage des Vereins vor einer schweren Krise zu bewahren, in der genannten Weise Gebrauch gemacht hat.

Der Gebührensatz ist inzwischen mit Wirkung vom 1. März 1921 weiter auf 8‰ ermäßigt worden. Der genannte Überschuß war dadurch entstanden, daß sich anfänglich mangels aller statistischen Unterlagen nicht übersehen ließ, welcher Gebührensatz zur Deckung der entstehenden Kosten benötigt wurde. Eine frühere Herabsetzung der Gebühren hätte in Anbetracht der Unsicherheit